

# Westricher Rundschau

## Gericht sieht Gemeinden in der Pflicht

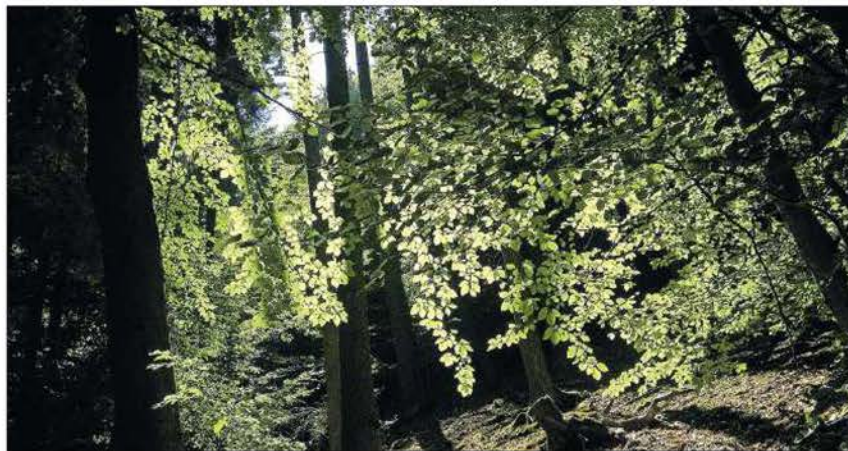
Drei Gemeinden aus dem Kreis Kusel sowie eine aus der Südwestpfalz sind vom Land verklagt worden. Sie hatten Betriebskostenbeiträge für die Waldbewirtschaftung nicht mehr gezahlt, nachdem sie ihren Forst an eine Privatfirma verpachtet hatten. Das Verwaltungsgericht hat nun entschieden: Kappeln, Krottelbach und Rothselberg sollen zahlen.

VON ANNEGRET RIES

Die Gemeinden Kappeln, Krottelbach und Rothselberg haben im Frühjahr 2018 die Zahlung des Betriebskostenbeitrags für die Bewirtschaftung ihrer Wälder durch den Staatsforst des Landes eingestellt. Ab Mitte 2020 hat auch die Stadt Hornbach (Landkreis Südwestpfalz) den Betriebskostenbeitrag nicht mehr überwiesen. Das Land hat die Gemeinden aufgefordert zu zahlen – und nachdem kein Geld einging, Klagen beim Verwaltungsgericht Neustadt eingelegt. Die Fünfte Kammer des Verwaltungsgerichts hat nun entschieden.

Das Land verweist in seinen Klagen auf das Landeswaldgesetz. In dem sei geregelt, dass kommunale Waldbesitzer einen Beitrag zahlen müssen, wenn ihr Wald durch den Staatsforst bewirtschaftet wird. Dieser sogenannte Betriebskostenbeitrag sei für die Personalkosten, die durch die Bezahlung des Revierleiters anfallen, erläuterte der Vorsitzende Richter Roland Kintz in der Verhandlung am Neustadter Verwaltungsgericht vor einigen Wochen. Nach seinen Angaben gibt es seit vielen Jahren entsprechende Vereinbarungen und Verträge zwischen den Gemeinden und dem Land und die Gemeinden hätten regelmäßig ihren Betriebskostenbeitrag überwiesen.

Doch im ersten Halbjahr des Jahres 2018 hätten Kappeln, Krottelbach und Rothselberg mitgeteilt, dass der Staatsforst ihre Wälder



Die verklagten Gemeinden hatten die Zahlungen eingestellt, bevor die Forstreviere nach den Verpachtungen an ein Privatunternehmen neu eingeteilt waren.

FOTO: M. HOFFMANN

nicht mehr bewirtschaften soll, dass sie keinen Betriebskostenbeitrag mehr zahlen und dass sie aus dem Forstrevier, zu dem ihr Gemeindeforest bisher gehört hatte, austreten wollen. Mitte 2020 sei Hornbach dem Beispiel von Kappeln, Krottelbach und Rothselberg gefolgt. Für das Verhalten der vier Orte gibt es einen Grund: Wie Kintz erläuterte, haben die Gemeinden ihre Wälder an die in Ormont ansässige Firma Schmitz Waldwirtschaft verpachtet. Die Firma zahlt Pacht, kümmert sich um die Wälder und behält alle Ein-

nahmen, etwa aus dem Holzverkauf. Nach Angaben von Kintz wurde ein Verfahren zur Neueinteilung der Forstreviere eingeleitet, das sei am 4. November 2020 abgeschlossen gewesen. Einig ist man sich darüber, dass Kappeln, Krottelbach, Rothselberg und Hornbach ab diesem Zeitpunkt keinen Betriebskostenbeitrag an den Staatsforst mehr zahlen müssen. Nicht einig ist man sich dagegen, wie das für den Zeitraum zwischen der Mitteilung der Gemeinden an den Staatsforst und dem 4. November 2020 aussieht.

Die Gemeinden müssten für diesen Zeitraum ihren Betriebskostenbeitrag zahlen, es habe gültige Verträge und Vereinbarungen gegeben, argumentierte in der Verhandlung ein Vertreter der Forstverwaltung. Rund 10.700 Euro will das Land von Kappeln, rund 20.600 Euro beträgt die Forderung an Rothselberg, knapp 21.800 Euro klagt das Land von Krottelbach ein. Mit rund 2500 Euro ist der Beitrag, den Hornbach nachzahlen soll, relativ bescheiden. Zu den Beträgen kommen jeweils Zinsen.

Thomas Giesen, Rechtsanwalt der vier Gemeinden, führte damals in einem rund einstündigen Monolog aus, warum seiner Ansicht nach die Struktur der Waldbewirtschaftung in Rheinland-Pfalz komplett falsch sei und „schwere prinzipielle Rechtsmängel“ habe. „Es geht um einen Strukturfehler, den ich vor 30 Jahren gefunden habe“, so der Jurist. Die Gemeinden seien nicht mehr „Herr“ in ihrem Wald, sie würden „entmündigt“ und der Selbstverwaltung „beraubt“, wenn der Wald durch den Staatsforst bewirtschaftet wird. Den Gemeinden werde die „Entrechtung“ „trickreich“ schmackhaft gemacht, indem das Land den Gemeinden einen Teil der Betriebskosten zahle. Giesen verwies mehrfach darauf, dass die Struktur der staatlichen Beförderung 1934 von den Nationalsozialisten eingeführt worden sei.

Der Anwalt hatte mit seinen Ausführungen keinen Erfolg. Die Fünfte Kammer hat den Klagen des Landes stattgegeben. Die Forderungen des Landes seien rechtmäßig. In ihrer Entscheidung führte die Fünfte Kammer aus, dass zwischen dem Staatsforst und den Gemeinden Vereinbarungen und Verträge bestanden haben. Es sei nicht zulässig, diese kurzfristig zu kündigen und die Zahlung einzustellen. Die Neueinteilung von Forstrevieren dauere einige Zeit und bis dieser Prozess abgeschlossen ist, müssten die Vereinbarungen eingehalten und der Betriebskostenbeitrag gezahlt werden. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.